

hausstrafe von einem Jahr und Vermögenseinziehung zu verurteilen.

\*

Der Maurermeister Erich Otto und der Architekt Oskar Semerau waren Eigentümer eines Sägewerks. Sie hatten 30—40 Festmeter Holz, das ihnen von Bauern zum Schneiden angeliefert worden war, auftragsgemäß geschnitten. Weil die Bauern für dieses Holz eine Schnittgenehmigung nicht vorweisen konnten, wurden Otto und Semerau wegen vorsätzlicher Gefährdung der Wirtschaftsplanung zu Zuchthausstrafen von 14 Monaten und zwei Jahren sowie Vermögenseinziehung verurteilt.

Urteil des Kreisgerichts Herzberg/Elster vom 19. 5. 1953 — K II 79/53 — DS 54/53 —

\*

Der Staatsanwalt des Bezirks Leipzig ordnete in einer an alle Staatsanwälte der Kreise gerichteten Verfügung vom 13. 2. 1953 folgendes an:

*„Gegen die ehemaligen Besitzer devastierter landwirtschaftlicher Betriebe sind sofort in Verbindung mit der Untersuchungsabteilung des Volkspolizeikreisamtes Verfahren durchzuführen und beschleunigt zum Abschluß zu bringen. Es ist darauf zu achten, daß es in jedem Falle zur Vermögenseinziehung kommt. Die Begründung der Devastierung wird in den meisten Fällen zur Einleitung eines Strafverfahrens mit dem angeführten Ziel ausreichen...“*

Verfügung Nr. 41 vom 13. 2. 1953 — 140 — 20a — 83/53